

SCHNITT A-A ↓ 260,00 Ü.N.N.

233



Der Bauwerksplan...
 Die abzuweisenden Grundstücksgrößen...
 Die oberhalb des Erdgeschosses...
 Die abzuweisenden Grundstücksgrößen...
 Die oberhalb des Erdgeschosses...
 Die abzuweisenden Grundstücksgrößen...
 Die oberhalb des Erdgeschosses...

verlegen
 Darstellung des genehmigten...
 Zusatz der...
 Datum: den 18. Oktober 1967
 Bürgermeister: [Signature]
 Rat: [Signature]
 Datum: den 29. 10. 67
 Rat: [Signature]
 Datum: den 22. 7. 1965
 Rat: [Signature]
 Datum: den 29. 10. 67
 Rat: [Signature]

BEBAUUNGSPLAN AUF DEN GÄRTNERFELDEN, FLUR 1, KÖRBECKE KREIS SO 1/500

Bebauungsplan Nr. 6 "Auf dem großen Felde"

1. Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 299, wird in südlicher Richtung um 2 m erweitert.

2. Durch die vereinfachte Änderung wird auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 141, eine überbaubare Fläche ausgewiesen. Ein Änderungsplan im Maßstab 1:500 mit Festsetzung der ausgewiesenen neuen Baugrenzen ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 16.3.1995 (siehe Anlage 1).

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 "AUF DEM GROSSEN FELDE", GEMEINDE MÖHNESEE, OT KÖRBECKE

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIE

— GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 9 (7) BauGB

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- - - BAUGRENZE gem. § 23 (2) BauNVO

▭ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 23 (1) BauNVO

▭ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANES BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT

KENNZEICHNUNGEN

⊠ AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SEIN KÖNNEN gem. § 9 (5), Nr. 1 BauGB

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

941 FLURSTÜCKSNUMMER

○ FLURSTÜCKSGRENZE

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 16.3.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

_____ BÜRGERMEISTER

_____ RÄTSMITGLIED

_____ SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 7.18.4.95 gem. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

MÖHNESEE, 8. Juni 1995

I. A.

hoch

_____ BÜRGERMEISTER

Anlage 1



Gemäss § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 29.10.59 (GS.NW.S.167), des BBauG vom 23.6.60 (BGBl.I.S.341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.11.60 (GV.NW.S.333), hat der Rat der Gemeinde KÖRBECKE, Amt Körbecke, folgendes beschlossen:

- § 1 Der Bebauungsplan "am dem grossen Felde" in der Flur I der Homarkung Körbecke wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der nebenstehenden Planzeichnung und diesem textlichen Teil.
- § 2 Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet mit offener Bauweise (Wlo) ausgewiesen. Die zulässige Bebauung beschränkt sich auf Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Haus. Ausnahmen in der Nutzung sind nicht zugelassen.
- § 3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planenteil gemäss § 23 der BauV durch Baulinie und Baugrenze in Mass und Zeichnung verbindlich ausgewiesen. Das zulässige Mass der baulichen Nutzung wird durch § 17 der BauV unter Einhaltung der überbaubaren Grundstücksfläche bestimmt.
- § 3.1 Die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen, die Erschliessungstrassen und Fusswege sowie die Lage der Abstellplätze sind im Planenteil dieser Satzung verbindlich dargestellt.
- § 4 Nach § 17 (4) der BauV wird die im Planenteil eingetragene Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgelegt. Die dargestellte Gebäudeform und ihre Grösse sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen schematisch und unverbindlich dargestellt.
- § 4.1 Die Oberkante des Erdgeschossfussbodens (Eingangsgeschoss) hat sich der Höhe des natürlichen Geländes anzupassen. Die im Plan angegebenen OKF-Höhen sind einzuhalten, soweit sie dem natürlichen Geländeverlauf entsprechen. Bei starker Geländeneigung kann unter Berücksichtigung der Landesbauordnung teilweise ein zusätzliches Wohngeschoss unter Ausnahme des § 4 dieser Satzung errichtet werden. Höhenversetzungen innerhalb der Gebäude sind entsprechend der Geländeform auszuführen. Um eine Geländeangepassung der Gebäude nicht zu erschweren, sind die Höhen der Kanalsokken der Entwässerungskanäle unter Berücksichtigung der eingetragenen OKF (E) Höhen auszuführen. Geländeterrassierungen dürfen im Durchschnitt nicht höher als 50 cm sein und sind dem Gelände anzupassen. Ausnahmen bilden notwendige Stützmauern.
- § 4.2 Die Dachneigung der Gebäude darf von 0 - 25° betragen und soll bei benachbarten Gebäuden einheitlich ausgeführt werden. Die im Plan dargestellten Firstrichtungen sind bei geneigten Dächern einzuhalten. Walmdächer oder teilweise abgewalmte Dächer sind unzulässig. Auf Flachdächern ist die oberste sichtbare Lage als Kiesschüttung auszuführen. Kniestöcke (Drempel) und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- § 4.3 Sämtliche Baukörper und zusammenhängende Bauteile sind einschliesslich der Garagen und Nebengebäude einheitlich in Material und Farbe durchzubilden. Die Gebäudfarben sollen den natürlichen Farben der Baustoffe entsprechen oder weiss sein. Durchscheinende farbige Kunststoffe sind zu vermeiden.
- § 5 Werden Einfriedigungen entlang der Strasse als notwendig erachtet, so sind diese nur in Hecken oder Holzzäunen ohne Betonsockel oder -pfosten auszuführen. Mit Ausnahme von zum schützenden Sitzplätzen soll die Einfriedigung eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sollen mit Hecken, Baum- oder Strauchgruppen erfolgen. Zur Sicherung dürfen Drahtzäune unsichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Notwendige Stützmauern sind ausserhalb des Plangebietes zulässig.

verlegen

Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Soest, den 18. Oktober 1965

Böckling
Kreishauptvermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.2.65 als Satzung beschlossen worden.
Körbecke, den 29.3.65

Bürgermeister Ratsmitglied
Pumme Alfons Ihms

PLANAUFSTELLUNG 27.1.1965
Änderungen - 1. am 17.3.65 EINMÜNDUNG IN DIE K 4745

BBauG in der Fassung vom 23.6.60 durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.64 als Bebauungsplan aufgestellt worden.
Körbecke, den 17.12.1964

Bürgermeister Ratsmitglied
Pumme Alfons Ihms

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 22.7.65 34.3-54-0.1. genehmigt worden.
Amberg, den 22.7.1965



Regierungspräsident in Amberg
In Auftrage:

BBauG in der Zeit vom 2.2.65 bis 14.5.65... offengelegen.

Körbecke, den 13.5.65

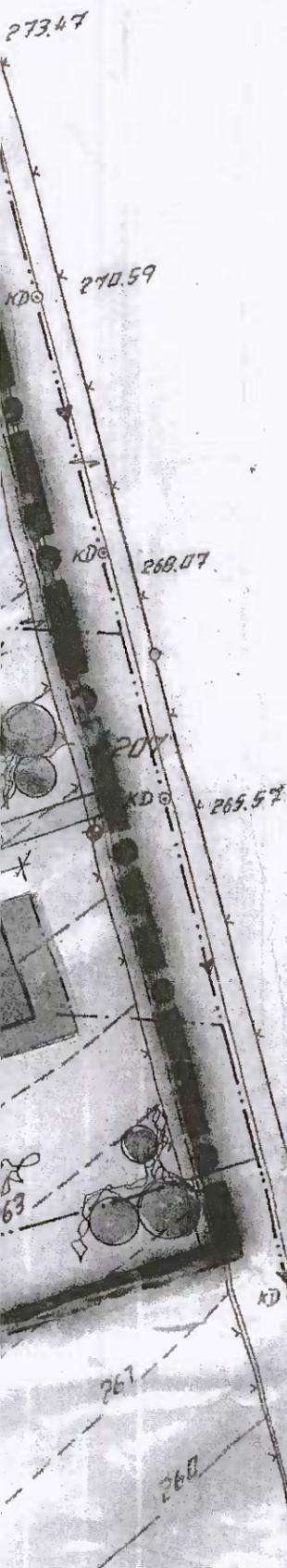
Der Gemeindevorstand
Lipmann

Dieser Plan ist nach Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bekanntmachung vom 14.6.65... in Kraft getreten.
Körbecke, den 8.10.1965

Der Gemeindevorstand
i.A. *Lipmann*

Wohnungsbau GmbH für Ostwestfalen, Soest
Jessenacker 17 telefon 4357

H.W. in Kooperation



—	Grenze des Plangebietes	—265—	Höhenlinie
—	Grundstücksgrenzen	⊙ 265 ⊙	Höhepunkt
—x—	Aufgehobene Flurücksgrenzen	OKF (E)	Gebäudehöhenlage Eingang
W R o	reines Wohngebiet	⊕	Beleuchtungskörper
—	Baugrenze	→	Kanal mit Richtung